

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zur erforderlichen Beachtung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

betreffend das Verfahren bey Ausübung des
Begnadigungsrechtes.

In Gemäßheit des Art. 42. der Verfassung, laut welchem dem Großen Rathe bey Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zusteht, verordnet der Große Rath was folgt:

- 1) Wenn das Obergericht ein Todesurtheil ausgefällt hat, so soll der Vertheidiger des Verurtheilten dasselbe unverzüglich dem Präsidenten des Großen Rathes mit einem motivirten Begnadigungsgesuch übermachen.
- 2) Der Präsident des Großen Rathes wird auf einen der nächsten zehen Tage, vom Datum des Urtheils an gerechnet, den Großen Rath einberufen.

- 3) Inzwischen wird die Petitions-Commission des Großen Rathes von dem Begnadigungsgesuch und sämtlichen Acten Kenntniß nehmen, und, unter Beifügung einer allfälligen Minoritäts-Meinung, ein umfassend motivirtes Gutachten entwerfen, ob das Todesurtheil zu vollziehen sey oder nicht.
- 4) Aus der Petitions-Commission sollen für einen solchen Fall austreten alle, welche sich mit dem Verurtheilten in dem für die Gerichte angenommenen Zustand befinden, ferner die allfälligen Mitglieder des Obergerichts und des Criminalgerichts, der Cantonal-Berhörrichter, der Staatsanwalt und der Vertheidiger. Für solche Aus-tretende oder anderweitig Verhinderte bezeichnet der Präsident andere Mitglieder des Großen Rathes. Befindet sich der Präsident selbst in einem solchen Fall, so tritt der Vicepräsident an dessen Stelle, und nimmt die erforderlichen Ergänzungen vor.
- 5) Am Tage der Versammlung des Großen Rathes wird das Urtheil, das Begnadigungsgesuch und das schriftliche Gutachten der Commission verlesen. Diesem Gutachten können die Mitglieder der Commission gutfindenden Falls mündliche Erläuterungen beifügen; während der Verhandlung werden die sämtlichen Proceßacten zu be-biger Einsicht auf den Kanzleytisch gelegt.
- 6) Der Große Rath entscheidet alsdann über die ihm vorzuliegende Vorfrage, ob eine Discussion Statt finden soll oder nicht, und am Ende über das Begnadigungsgesuch selbst vermittelt gehet.

mer Abstimmung durch weiße und schwarze Kugeln.

- 7) Dieser Entscheid wird mit möglichster Beförderung dem Obergericht mitgetheilt, welches das Weitere zu verfügen und im Fall der Begnadigung eine andere Strafe zu bestimmen hat.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.